

Robert Lerner ansprechend vermutet⁸⁷⁾ — wohl eine Verwechslung mit dem Datum des zweiten im Mendikanten-Dossier folgenden Schriftstücks, das in der Tat als Zeitpunkt der Ausstellung den Juni 1318 nennt, freilich V°, nicht VI *kln. Iulii*.

Die irrige Datierung des Schreibens an den Wormser Bischof hat bis heute den Blick dafür verstellt, daß es sich bei dieser ersten Phase der Beginenverfolgung um eine zeitlich eng begrenzte Aktion gehandelt hat und nicht das geringste dafür spricht, daß sie sich bis in die Mitte des Jahres 1318 erstreckte⁸⁸⁾. Die Bezeichnung „Beginen“-Verfolgung für diese erste Phase ist allerdings ungenau. *Contra Begehards* wird der *processus* Bischof Johanns in der Wolfenbütteler Hs. 311 Helmst. überschrieben, und damit ist in der Tat der Personenkreis benannt, gegen den sich die Maßnahmen des Bischofs primär richteten⁸⁹⁾. Zwar werden auch *swestriones* genannt (Varianten: *swestrines*, *swesters*) und der Bischof spricht von *sequaces utriusque sexus*, aber unverkennbar sind in erster Linie die Begarden gemeint, und die Rechtsgrundlage, auf die sich der Bischof beruft, ist das Mainzer Konzil von 1310, in dem ebenfalls hauptsächlich von Begarden die Rede ist und nur gleichsam en passant Beginen als deren weibliche Gefolgschaft mitbehandelt und mitverurteilt werden⁹⁰⁾.

Wer sind diese Begarden und ihr weiblicher Anhang⁹¹⁾? *Begehards* und *swestriones* mit dem Attribut „Brot durch Gott“ — ihr Bettelruf — sind Fremdbezeichnungen, so nennt sie der *vulgus*; sie selbst bezeichnen sich als „Kinder (*pueri*) bzw. Brüder und Schwestern von der Sekte des freien Geistes und der freiwilligen Armut“. Den Begriff „Sekte“ darf man nicht zu eng verstehen — wie früher des öfteren geschehen⁹²⁾ —, er bedeutet

gehend wörtlich eine Phrase aus Bischof Johanns I. „Prozeß“-Publikationsschreiben; siehe unten S. 134 Z. 21 ff.), und die Angaben zum Verfasser und zum Ort der Entstehung sind frei erfunden.

⁸⁷⁾ L e r n e r S. 95 Anm. 22.

⁸⁸⁾ Selbst die Darstellung R. Leners, dem die Haltlosigkeit der Mosheim'schen Datierung bewußt war, ist ganz von der Schwierigkeit geprägt, die Verfolgung der Straßburger häretischen Begarden und Beginen noch für einen Zeitpunkt annehmen zu müssen, als der Bischof seine Position gegenüber den Beginen in Rücksprache mit dem Papst bereits generell überprüfte. Die Vorwürfe der Inkonsequenz und Widersprüchlichkeit im Verhalten des Bischofs (vgl. oben Anm. 81) sind zum Gutteil durch diesen falschen Datierungsansatz verursacht worden.

⁸⁹⁾ So schon M o s h e i m, *De Beghardis* S. 254; vgl. oben Anm. 81.

⁹⁰⁾ Vgl. unten Beilage Nr. 1 S. 141 f.

⁹¹⁾ Vgl. zum Folgenden besonders G r u n d m a n n (wie Anm. 81).

⁹²⁾ Man vgl. etwa G. E. F r i e ß, *Patarener, Begarden und Waldenser in Österreich während des Mittelalters*, *Osterr. Vierteljahresschrift für kath. Theo-*